

(2) Es ist nicht zulässig, im Zusammenhang mit der Industriepreisreform die nach dem geltenden Preisrecht zu berechnenden Preise zu erhöhen, sofern dies nicht in einer Preisanordnung der Industriepreisreform festgelegt ist.

## II.

### Befreiung von der Umsatz- und Gewerbesteuer

#### §4

##### Umsatzsteuer

Erlöse aus dem Absatz von Erzeugnissen und Leistungen bzw. Handelswaren, für die neue Preise bzw. neue Großhandelsspannen gelten, sind von der Umsatzsteuer bzw. von der Beförderungsteuer befreit.

#### §5

##### Gewerbesteuer

(1) Betriebe, für deren Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich neue Preise gelten, sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Betriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse und Leistungen neue Preise gelten, sind anteilig von der Gewerbesteuer befreit. In diesen Fällen ist die insgesamt ermittelte Gewerbesteuer lediglich in dem Verhältnis zu entrichten, wie sich die Erlöse aus dem Absatz solcher Erzeugnisse, für die keine neuen Preise gelten, zur Summe aller Erlöse des betreffenden Jahres verhalten. Die anteilige Befreiung von der Gewerbesteuer darf nicht zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer vom Gewerbeertrag führen.

(3) Auf Antrag der Betriebe kann mit Zustimmung des Rates des Kreises — Abteilung Finanzen — die anteilige Berechnung der Gewerbesteuer abweichend von der Regelung nach Abs. 2 vorgenommen werden, wenn der auf die preislich neu geregelten Erzeugnisse entfallende Gewinnanteil nachgewiesen wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend auf Großhandelsbetriebe anzuwenden, soweit neue Großhandelsspannen gelten.

## III.

### Behandlung der Kostendifferenzen

#### §6

(1) Die in den neuen Preisen enthaltenen, in der Kostenrechnung der nichtvolkseigenen Betriebe jedoch nicht auftretenden Kosten (nachstehend als „Kostendifferenz“ bezeichnet), sind von den Betrieben im Rechnungswesen gesondert auszuweisen.

(2) Die Höhe der im Abs. 1 genannten Kostendifferenz bemißt sich nach einem Prozentsatz, bezogen auf die Summe der im Jahre 1965 erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen. Die nach Erzeugnisgruppen differenzierten Sätze sind von den Betrieben beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erfragen.

(3) Treten für die Betriebe nur für einen Teil ihrer Erzeugnisse neue Preise in Kraft, dann ist die Kostendifferenz nur auf der Grundlage der zu neuen Preisen erzielten Erlöse zu bemessen.

(4) Bei mehrstufigen Betrieben ist die Kostendifferenz für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe zu ermitteln, sofern für die in den einzelnen Produktionsstufen her-

gestellten Erzeugnisse neue Preise gelten. Gehen die Stufenprodukte in Endprodukte ein, die preislich noch nicht neu geregelt sind, ist die Kostendifferenz nur für den Teil der Stufenprodukte zu ermitteln, der zu neuen Preisen an andere Betriebe geliefert wird. Die in Betracht kommenden Betriebe erhalten vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einen besonderen Bescheid.

(5) Die Betriebe haben die Kostendifferenz selbst zu berechnen. Sie ist monatlich einem besonderen Kostenartenkonto zu belasten und einem passiven Verrechnungskonto gutzuschreiben. Die Kostendifferenz mindert den steuerpflichtigen Gewinn.

(6) Der gemäß den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Betrag ist monatlich bis zum Ende des folgenden Monats einem unverzinslichen Sonderbankkonto des Betriebes zuzuführen. Dieses Sonderbankkonto ist beim kontoführenden Kreditinstitut des Betriebes einzurichten. Über das Sonderbankkonto kann nur im Rahmen der Bestimmungen des § 14 verfügt werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 5 und 6 haben Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten, die Kostendifferenz vierteljährlich zu ermitteln und die Zuführungen zum Sonderbankkonto bis zum Ende des folgenden Monats vorzunehmen.

(8) Die Betriebe haben bis zum Ende des Monats nach Ablauf eines Quartals dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — mitzuteilen, in welcher Höhe Zuführungen zum Sonderbankkonto für das vergangene Quartal vorgenommen worden sind.

(9) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten.

## IV.

### Gewinnausgleich für das Jahr 1965

#### §7

##### Behandlung von Gewinnveränderungen

(1) Verändert sich der Gewinn der Betriebe für das Jahr 1965 durch das Wirken der neuen Preise um mehr als 15 %/o, wird der diesen Prozentsatz übersteigende Teil der Gewinnveränderung durch Zu- bzw. Abführung ausgeglichen, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes festgelegt ist.

(2) Für die Feststellung, ob sich der Gewinn um mehr als 15 % verändert hat, ist der im Jahre 1965 erzielte, um die Kostendifferenz gemäß § 6 verminderte Gewinn dem vergleichbaren Gewinn 1965 gegenüberzustellen. Der vergleichbare Gewinn ergibt sich aus der Anwendung des Gewinnsatzes 1963 auf die nach alten Preisen umgerechneten Erlöse des Jahres 1965. Gewinnsatz 1963 ist das Verhältnis des Gewinnes 1963 zur Summe der Erlöse des gleichen Jahres. Bei den Berechnungen ist der Gewinnsatz mit einer Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

(3) Ist der Gewinn des Jahres 1965 oder der Gewinn des Jahres 1963 durch außerordentliche Aufwendungen oder Erträge, die nicht mit dem laufenden Betriebsgeschehen in Zusammenhang stehen, wesentlich beeinflusst und damit eine Vergleichbarkeit der Gewinne beeinträchtigt worden, sind diese Aufwendungen oder Erträge für den Vergleich zu eliminieren. Hierzu gehören nicht Veränderungen, die sich durch das Wirken der neuen Preise im Jahre 1965 ergeben.